

Zur Arbeit des Niedersächsischen Zweckverbands zur Approbationserteilung (NiZzA)

- I. Entstehung und Organisation des NiZzA**
- II. Rechtliche Grundlagen für die
Aufsichtstätigkeit**
- III. Zur gesundheitlichen Eignung zur
Ausübung des ärztlichen Berufs**
- IV. Ablauf eines Verwaltungsverfahrens**
- V. Statistische Angaben**

II. Rechtliche Grundlagen für die Aufsichtstätigkeit

1. Erteilung der Approbation

§ 3 Abs. 1 S. 1 Bundesärzteordnung

Die Approbation als Arzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. [...]
2. [...]
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
4. [...]

II. Rechtliche Grundlagen für die Aufsichtstätigkeit

2. Entzug der Approbation

§ 5 Bundesärzteordnung

- (1) [...] Die Approbation kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht vorgelegen hat.
- (2) [...] Die Approbation kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist.

§ 6 Bundesärzteordnung

- (1) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn
 1. [...]
 2. nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist oder
 3. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 noch erfüllt ist und der Arzt sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.[...]

III. Zur gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des ärztlichen Berufs

1. Die gesundheitliche Eignung fehlt, wenn eine nicht nur vorübergehende schwere Störung vorliegt, die die Ausübung ärztlicher Tätigkeit unmöglich macht oder schwer behindert.
2. Rückgriff auf § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BÄO a. F.¹

Die Approbation als Arzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. [...]
2. [...]
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist, [...]

¹Diese Fassung war gültig bis zum 30.04.2002.

III. Zur gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des ärztlichen Berufs

3. Die fehlende gesundheitliche Eignung zur Ausübung des ärztlichen Berufs muss keinen Krankheitswert besitzen. Abzustellen ist vielmehr darauf, ob der Betroffene noch objektiv den besonderen Anforderungen des Arztberufs genügt. Insoweit kann auf die Anforderungen in der Berufsordnung abgestellt werden.
4. Erforderlichkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen der festgestellten Erkrankung und der Berufseignung
5. Bestehen einer konkreten Gefahr für die Volksgesundheit oder für den einzelnen Patienten bei einer Fortsetzung der ärztlichen Tätigkeit?

IV. Ablauf eines Verwaltungsverfahrens

1. Informationsgewinnung
2. Anordnung einer amts- oder fachärztlichen Untersuchung
3. Entscheidungsmöglichkeiten
 - 3a. Einstellung des Verfahrens bei Feststellung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des ärztlichen Berufs
 - 3b. Anordnung des Ruhens der Approbation, wenn der Arzt unentschuldigt nicht zu der Untersuchung erscheint, § 6 Abs. 1 Nr. 3 BÄO;
Anordnung des Sofortvollzugs?

IV. Ablauf eines Verwaltungsverfahrens

- 3c. Durchführung von Kontrollmaßnahmen (z. B. Abgabe von Blut- und/oder Urinproben in unregelmäßigen Zeitabständen zur laborchemischen Bestimmung; Aufnahme einer psychotherapeutischen Behandlung; Teilnahme in einer Selbsthilfegruppe)
- 3d. Anordnung des Ruhens oder des Widerrufs der Approbation bei fehlender gesundheitlicher Eignung zur Ausübung des ärztlichen Berufs Anordnung des Sofortvollzugs?
- 4. Durchführung von Verwaltungsstreitverfahren
- 5. Rechtliche Folgen

V. Statistische Angaben

Aufsichtsfälle	Medizin	Zahnmedizin	Psychotherapie
2006	20	3	1
2007 ¹	14	--	2

¹Stand 29.8.2007